

Europäische Kommission  
Kommissar Andris Piebalgs  
Rue de la Loi 41

B-1049 Bruxelles  
Fax: 0032 22 98 84 95 Mr. Jones

Unkel, den 15.08.2007

**Beschwerde an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft wegen Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch die Bundesrepublik Deutschland**

Sehr geehrter Herr Kommissar Piebalgs,

der Bund der Energieverbraucher vertritt die Interessen der privaten und kleingewerbetreibenden Energieverbraucher in Deutschland. Er ist Mitglied in der Verbraucherzentrale Bundesverband.

Die Bundesrepublik Deutschland hat entgegen ihren gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen zentrale europarechtliche Vorgaben zum Schutz der Energieverbraucher nicht in deutsches Recht umgesetzt. Die Verbraucher können dadurch viele Rechte in Deutschland nicht in Anspruch nehmen, die ihnen das Gemeinschaftsrecht einräumt. Sie werden dadurch in ihren Rechten gravierend beeinträchtigt.

Mit dieser Beschwerde fordern wir die Europäische Kommission auf, die Bundesrepublik Deutschland zur raschen Umsetzung des Gemeinschaftsrechts zu zwingen.

Die Europäische Gemeinschaft hat in den Richtlinien nach Art. 249 Abs. 1, 3 EG

- Richtlinie 2003/54/EG vom 26. Juni 2003 (Elektrizitätsrichtlinie)<sup>1</sup>
- Richtlinie 2003/55/EG vom 26. Juni 2003 (Erdgasrichtlinie)<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Richtlinie des Parlaments und des Rates vom 26.6.2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der RL 96/92/EG (Amtsblatt L 176 vom 15.7.2003, S. 37 ff.).

wichtige Mindestbedingungen für die Energieversorgung von Verbrauchern verankert. Nach Art. 30 Elektrizitätsrichtlinie, Art. 33 Erdgasrichtlinie waren die Richtlinien bis zum 1. Juli 2004 nach Art. 10 EG in nationales Recht umzusetzen. Die nachfolgende Aufstellung zeigt, dass das in Deutschland in zentralen Punkten zum Schutz der Verbraucher zu wenig geschehen ist:

1. Nach den deutschen Vorschriften steht den Verbrauchern nicht das Recht auf angemessene, transparente und leicht vergleichbare Preise für Strom und Erdgas zu.
2. Das deutsche Energierecht schützt das Recht des Verbrauchers auf eine Belieferung mit Strom- und Gas nicht ausreichend.
3. Schutzbedürftige Verbraucher werden im deutschen Energierecht nicht besonders geschützt.
4. Die Haftungsfreistellungen für die Netzbetreiber sind mit europarechtlichen Vorgaben nicht vereinbar.
5. Den deutschen Energieverbrauchern steht ein einfaches, kostengünstiges Beschwerdeverfahren nicht zur Verfügung.
6. Verbraucher haben in Deutschland nicht übergreifend das Recht, sich bei Preiserhöhungen von ihrem Energieversorger zu lösen.

Wir bitten Sie, diese Rechte der Verbraucher auch in Deutschland zu verwirklichen, indem Sie die Bundesrepublik Deutschland veranlassen, die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben umzusetzen.

Zu den angeführten Punkten läßt sich im Einzelnen Folgendes sagen.

1. Das Recht auf angemessene, transparente und leicht vergleichbare Preise

Art. 3 Abs. 3 Elektrizitätsrichtlinie sowie Anhang A lit. c, d Elektrizitätsrichtlinie und Erdgasrichtlinie sehen eine Verpflichtung zur Versorgung zu angemessenen, leicht und eindeutig vergleichbaren und transparenten Preisen vor. Diese Forderung gibt es im deutschen Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und den darauf beruhenden Verordnungen nicht. Die allgemeine Zweckbestimmung des § 1 Abs. 1 EnWG (möglichst verbraucherfreundliche Energieversorgung) stellt keine ausreichende Umsetzung der Richtlinienvorschriften dar.

Die ohnehin schon schwer verständlichen Energiepreise mit ihren unterschiedlichen Preisbestandteilen, Abgaben- und Netzentgeltanteilen werden von den Stromtarifen neuer Anbieter in der Unverständlichkeit noch überboten. Diese Unternehmen setzen ihre auf den ersten Blick günstigen Tarife gezielt ein, um die Verbraucher mit Sonderregelungen, Vorkassensystemen, Sonderabschlägen, Strompaketen etc. in die

---

<sup>2</sup> Richtlinie des Parlaments und des Rates vom 26.6.2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der RL 98/30/EG (Amtsblatt L 176 vom 15.7.2003, S. 57 ff.).

Irre zu führen und zum Abschluß für den Verbraucher besonders riskanter Vertragstypen zu provozieren. Das deutsche Recht bietet keine effektive Handhabe, um diese Praktiken zu unterbinden und die Einhaltung des Art. 3 Abs. 3 Elektrizitätsrichtlinie sowie des Anhangs A lit. c, d der Richtlinien zu gewährleisten.

## 2. Das Recht auf die Versorgung mit Strom und Erdgas

Die Richtlinien heben in Art. 3 Abs. 3 Elektrizitäts- und Erdgasrichtlinie das Recht der Verbraucher auf die Versorgung mit Strom und Erdgas hervor, insbesondere im Hinblick auf schutzbedürftige Verbrauchergruppen. Das grundsätzliche Recht auf die Energiebelieferung, also der Schutz vor unbegründeten Versorgungssperren, ist im deutschen Recht nicht zu finden. Die §§ 19 Abs. 2 Erdgasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) und Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) schützen das für Verbraucher wichtige Recht auf Energieversorgung nicht auf einem den Richtlinien entsprechenden Niveau. Nach unserem Verständnis geht der europäische Gesetzgeber davon aus, dass die Versorgung allenfalls als letztes Mittel und in eindeutigen Fällen unterbrochen werden darf. Es muss dem Verbraucher leicht möglich sein, eine Wiederaufnahme der Belieferung zu erreichen. Die deutsche Vorschrift enthält einen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz („wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen...“). § 19 Abs. 2 Satz 4, 5 StromGVV bindet die Liefereinstellung an eine Mindestforderung von 100 €, wobei ernsthaft bestrittene Forderungen außer Betracht bleiben. Diese Einschränkungen des Rechts zur Versorgungssperre sind nicht geeignet, die sich aus den Richtlinien ergebende grundsätzliche Versorgungspflicht sicherzustellen. Sie sind viel zu unkonkret, als dass sie dem Verbraucher praktisch weiterhelfen könnten.

Die Praxis in der deutschen Energiewirtschaft zeigt, dass gerne und oft von Sperrandrohungen Gebrauch gemacht wird und die Sperre dann auch tatsächlich durchgeführt wird. Viele Unternehmen verbinden eine zweite Mahnung automatisch mit einer Sperrandrohung, ohne die Umstände des Einzelfalles zu prüfen. Der Verbraucher hat kaum Möglichkeiten sich gegen eine Sperrandrohung zur Wehr zu setzen. Die Wiederaufnahme der Belieferung ist mit hohen, pauschal berechneten Kosten verbunden, so dass von einem unkomplizierten Zugang zur Energiebelieferung keine Rede sein kann. Das deutsche Energierecht erfüllt damit die europarechtlichen Anforderungen einer grundsätzlichen Versorgungspflicht der Energieunternehmen nicht. Jährlich werden in Deutschland 800.000 Strom- und Gassperren verhängt. Diese im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten ungewöhnlich hohe Zahl offenbart die Neigung der deutschen Versorger, über das Faustrecht der Versorgungssperre Verbraucher zu entrechten und in die Knie zu zwingen. Das ist mit den europarechtlichen Vorgaben nicht zu vereinbaren.

### 3. Schutzbedürftige Verbraucher

Vorschriften zum Schutz besonders schutzbedürftiger Verbrauchergruppen fehlen im deutschen Energierecht vollständig. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Gruppe weder definiert, noch ihr einen leichten und gesicherten Zugang zur Energieversorgung eingeräumt, wie die Art. 3 Abs. 3 Elektrizitäts- und Erdgasrichtlinie es verlangen. Die Interessen solcher Verbraucher, die häufig besonders auf die Versorgung mit Energie angewiesen sind und sich nur schwer gegen Maßnahmen der Energiekonzerne wehren können, sind in die Neufassung des deutschen Energierechts im Gegensatz zu anderen Mitgliedsstaaten nicht berücksichtigt worden.

### 4. Haftungsfreistellungen für die Netzbetreiber

Die Niederdruckanschlußverordnung (NDAV, Erdgas) und die Netzanschlußverordnung (NAV, Elektrizität) schränken die Haftung der verantwortlichen Netzbetreiber für Versorgungsunregelmäßigkeiten ein. Diese Haftungsbeschränkungen stehen nicht im Einklang mit den sich insbesondere aus dem Anhang lit. b) der Richtlinie 93/13/EWG<sup>3</sup> ergebenden Prinzipien zur Haftungsbegrenzung im europäischen Binnenmarkt. Es ist kein Grund ersichtlich, die Unternehmen einer der finanzstärksten Branchen, die einen besonders sensiblen Bereich organisiert, in so einem Maße von der Haftung für eigenes und fremdes Verschulden zum Nachteil der Verbraucher zu befreien, wie es sonst in keinem privatrechtlichen Vertrag juristisch oder tatsächlich möglich wäre. Hinzu kommt, dass es keinen üblichen Qualitätsstandard gibt, an dem sich die Leistung des Netzbetreibers messen lassen könnte.

### 5. Beschwerdeverfahren für Verbraucher

In Anhang A lit. f) Elektrizitäts- und Erdgasrichtlinie fordern die Richtlinien die Einrichtung eines transparenten, einfachen und kostengünstigen Verfahrens zur Behandlung von Verbraucherbeschwerden. In Deutschland gibt es nur das allgemeine Beschwerderecht bei den Regulierungsbehörden (§ 66 EnWG), bei dem die Regulierungsbehörde die Kosten nach billigem Ermessen festsetzt. Die den Beschwerdeführer treffenden Kosten sind bei Einreichung einer Beschwerde auch nicht ansatzweise abschätzbar. Verbraucher können von diesem Beschwerderecht deshalb praktisch keinen Gebrauch machen. Das in den Richtlinien geforderte gesonderte Beschwerdeverfahren fehlt also im deutschen Recht vollständig. Das führt praktisch dazu, dass Verbraucherbeschwerden meistens nicht ernst genommen werden.

---

<sup>3</sup> Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.

## 6. Vertragslösungsrecht bei Preiserhöhungen

Elektrizitäts- und Erdgasrichtlinie sehen in Anhang A lit. b) das Recht des Verbrauchers vor, sich bei Preiserhöhungen vom Vertrag zu lösen.

Für Kunden in der Grundversorgung bestimmt §§ 5 Abs. 3 Strom/GasGKV, dass Preisänderungen gegenüber dem Verbraucher nicht wirksam werden, der rechtzeitig nach einer Kündigung einen Versorgerwechsel nachweist. Diese Vorschrift ist für den Verbraucher kaum zu verstehen. Sie hat deshalb praktisch keine Bedeutung.

Für die Sonderverträge schreibt das deutsche Energierecht (vgl. § 41 EnWG) vor, dass die Bundesregierung Verordnungen erlassen kann, die das Kündigungsrecht in Anhang A lit. b) Elektrizitäts- und Erdgasrichtlinie zu beachten haben. Entsprechende Verordnungen sind in Deutschland jedoch nicht erlassen worden.

Die Sonderverträge der Energieversorger enthalten demzufolge auch nur in Einzelfällen ein Sonderkündigungsrecht. Das deutsche Recht beachtet die Vorgabe des Anhangs A lit. b) Elektrizitäts- und Erdgasrichtlinie damit nicht.

### Zusammenfassung

Der deutsche Gesetzgeber hat wesentliche Verbraucherschutzvorschriften der europäischen Legislative nicht ordnungsgemäß in deutsches Recht umgesetzt. Das deutsche Energierecht gewährleistet den angestrebten Mindestschutz für die europäischen Verbraucher in dem für sie zur Existenzgrundlage zählenden Energiebereich nicht. Erst recht bleibt die Versorgungswirklichkeit in Deutschland hinter den von der Europäischen Gemeinschaft gesetzten Standards zurück.

Ein Einschreiten der Kommission ist erforderlich, da der deutsche Gesetzgeber es in Kenntnis der Problemstellungen und Rechtslage in dem im Jahr 2005 gänzlich neu gefassten Energierecht versäumt hat, die Verbraucherinteressen in einem dem europarechtlichen Niveau entsprechenden Maße zu berücksichtigen. Der Bund der Energieverbraucher und andere Verbraucherschutzorganisationen haben in Anhörungen und Schreiben an die zuständigen Ministerien beständig auf die Defizite hingewiesen. Ein Versehen des deutschen Gesetzgebers ist daher ausgeschlossen.

Wir bitten Sie deshalb eindringlich, auf den deutschen Gesetzgeber einzuwirken, die genannten Punkte möglichst bei der aufgrund der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie ohnehin anstehenden Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zu berücksichtigen. Es ist zu befürchten, dass auch die Energieeffizienzrichtlinie wie schon die Elektrizitäts- und Erdgasrichtlinie (vgl. unsere Beschwerde vom 16. Juli 2004) nicht rechtzeitig in deutsches Recht umgesetzt wird.

Wir bitten die Kommission, den deutschen Gesetzgeber zu einer termingerechten Umsetzung wichtiger energierechtlicher Vorgaben anzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Bund der Energieverbraucher

Dr. Aribert Peters  
- Vorsitzender -